

# Hinweise für Rückkehrer aus dem Ausland

Aufgrund der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) sind Rückkehrer aus dem Ausland verpflichtet, sich bei der Einreise aus einem Staat, der als Risikogebiet ausgewiesen ist, unverzüglich abzusondern und 14 Tage in häusliche Quarantäne zu gehen. Die Rückreise muss beim Gesundheitsamt ([kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de](mailto:kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de)) sowie bei der Gemeindeverwaltung ([info@Lonsee.de](mailto:info@Lonsee.de)) angezeigt werden. Dies gilt auch bei Einreise über ein anderes Bundesland.

Rückreisende unter häuslicher Quarantäne dürfen in dieser Zeit auch keine Besuche empfangen.

Die Pflicht zur Quarantäne entfällt derzeit noch bei Vorlage eines negativen ärztlichen Zeugnisses, das jedoch nicht älter sein darf als 48 Stunden vor Einreise; ein negatives Testergebnis allein entbindet jedoch nicht von der Anzeigepflicht!

Zu den Risikogebieten zählen derzeit u.A. die Türkei, Spanien, Ägypten, die USA, Serbien, Bosnien, Kosovo, Teile von Frankreich, Rumänien, Kroatien, Rußland, Weißrußland, Ukraine, sowie fast alle außereuropäischen Länder. Hier der Link zur aktuellen Liste der Risikogebiete:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

Die Nichtbeachtung der Anzeige wird mit Bußgeld von mindestens 500 € bestraft, die Nichteinhaltung des Besuchsverbots mit mind. 300 €.

Fachbereich II